

nach Produkt zwischen 2 und 4 Wochen) für die nachfolgende Nutzung zu achten.

Erhältlich ist der Rotowiper über den gut sortierten Landmaschinenhandel bzw. über die ROTOWIPER GmbH in Deutschland (www.rotowiper.de).

Univ.Doz. Dr. Erich M. PÖTSCH,
BAL Gumpenstein

Wegerecht

Ein ca. 2,5–3 m breiter Gemeindegeweg (Rad- und Gehweg) führt mitten durch meine Grundstücke zu meinem Anwesen und endet weiter bei einem Bach. Der Weg wurde ca. 40 Jahre nicht mehr öffentlich genützt, da die Bewohner jenseits des Baches aus dem Hochwassergebiet ausgesiedelt und deren Häuser abgerissen wurden. Auch der Steg über den Bach ist nicht mehr vorhanden.

Der erste Teil des Weges wird seitdem nur mehr als Hofzufahrt und Hofabfahrt benützt und von mir und der Gemeinde gemeinsam erhalten. Der zweite Teil des Weges wird nur von mir als landwirtschaftlicher Feldweg benützt und auch von mir alleine erhalten.

In den nächsten Jahren wird am Ende des Weges ein befahrbarer Hochwasserschutzdamm errichtet, und es ist geplant den Gemeindegeweg wieder öffentlich als Zu- und Abfahrt zum Damm zu nützen.

Da ich einen Obst- und Gemüsebaubetrieb bewirtschafte, befürchte ich eine erhebliche Arbeiterschwernis, da durch Bewässerung, Wildschutzmaßnahmen und dgl. der Weg nur schwer zuhalten ist.

Meine Fragen:

1. Darf der Weg jederzeit wieder öffentlich als Rad- oder Gehweg benützt werden oder gibt es eine Verjährungsfrist?

2. Muss ich einen eventuellen LKW-Schwerverkehr zur Errichtung des Damms auf dem Weg ohne Einwände dulden?

3. Darf ich zum Schutz meiner Kulturen gegen Wildfraß den Weg zeitweise durch Wildzäune absperren?

Die Gemeinde hat derzeit kein Interesse daran, mir den Weg zu verkaufen. Vor Beginn der Dammplanung war das noch der Fall.

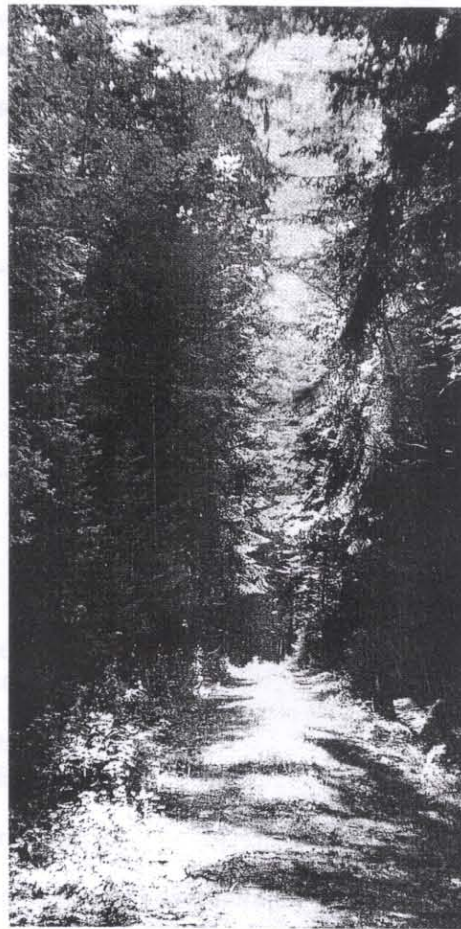
J. V. in N., OÖ

Antwort: Prinzipiell wird ein Wege-recht durch eine mindestens 30 Jahre lang dauernde, redliche Benützung er-

sessen. Bei juristischen Personen wie Gemeinden, Kirchen oder Vereinen sind hierfür mindestens 40 Jahre nötig. Redlichkeit bedeutet, dass der Ersitzer den Weg während der gesamten Ersitzungszeit im guten Glauben benützt, dass er dies tun darf. Außerdem ist für die Ersitzung notwendig, dass es nie eine Vereinbarung zwischen den Berechtigten und dem Wegeigentümer gab, diesem die Nutzung aber erkennbar war und er diese stillschweigend zur Kenntnis genommen hat. Es darf also keine – auch nicht mündliche – Vereinbarung zwischen den Betroffenen geben.

Nun zu Ihren Fragen

1. In Ihrem Fall darf der Weg öffentlich als Rad- oder Gehweg benützt werden. Öffentliches Gut kann man nämlich nur ersitzen, wenn man es



Ein öffentlicher Weg bleibt öffentlich, auch wenn er aufgelassen wird.

über den Gemeingebrauch hinaus nutzt. Bei Wegen ist dies schwer glaubhaft zu machen. Außerdem könnte die gemeinsame Erhaltung u.a. durch die Gemeinde durchaus als Nutzung gedeutet werden. Somit scheidet eine etwaige Verjährung aus.

2. Ja, Sie müssen auch einen evtl.

LKW-Schwerverkehr dulden, da dieser Weg als öffentliche Straße benutzt wird. Es dürfen aber durch die Benutzung keine Schäden auf Ihrem Grundstück entstehen und Ihr Privatgrundstück darf natürlich auch nicht befahren werden.

3. Nein, weil es sich nach wie vor um einen Gemeindegeweg handelt. Dies ist somit nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Bei der Errichtung von Wildzäunen müsste auch das OÖ Jagdgesetz beachtet werden.

Mag. Silvia LICHTENSCHOPF-FISCHER; LWK Graz

Weißklee

Wir sind ein Biobetrieb im Waldviertel auf ca. 820 m Seehöhe. Kann man bei uns Weißklee samen ernten? Wenn ja, wie und was muss man beachten?

(Name und Anschrift der Redaktion bekannt)

Antwort: Samen von Weißklee wird in Europa fast nur in Norddeutschland und Dänemark kleinflächig produziert, großflächig fast ausschließlich in Neuseeland.

Mit Ausnahme mooriger und sandiger Böden ist Weißklee anspruchslos. Die Untersaat unter Sommergerste (reduzierte Saatmenge!) ist zu empfehlen, Blanksaat ist bis Mitte Juni möglich.

Saatmenge: 3 bis 5 kg sind international üblich, nicht tiefer als 0,5 cm säen, Reihenabstand ca. 25–30 cm.

Pflege: Durch hohe Konkurrenzkraft und mehrere Reinigungsschnitte werden relativ saubere Bestände erreicht.

Düngung: Ca. 60 kg P₂O₅ und 120 kg K₂O (Patentkali!) genügen bei guter Bodenversorgung.

Befruchtung: Besser als bei Rotklee, auch durch kurzrüselige Insekten.

Ernte: Leider keine eigenen Erfahrungen; wie bei Rotklee, aber entweder Schwad (in der Früh mit Frontmäher, tief mähen) oder Direktdrusch. Die Samen sollen bei der Abreife typisch gelb und hart sein. Sie haben zu viel Erntefeuchte und müssen sofort getrocknet werden (ca. 14 % Restfeuchte für gute Lagerfähigkeit). Bei mangelhaftem Ausdrusch der Samenkörner aus dem Blütchen sollte das Erntegut gut durchgetrocknet und danach noch einmal im Stand gedroschen werden.

Nutzungsdauer: 2 Erntejahre

Erträge: Durchschnittlich 100 bis 250 kg, je nach Erfahrung.

Dr. Bernhard KRAUTZER,
BAL Gumpenstein ■